

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler
Stefan Engele
Martina Malfertheiner
Stefano Seppi
Andrea Tinti
Stephanie Vigl

Stefan Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	95
vom:	2020-09-04
Autor:	Michael Schieder

An alle Architekten und Ingenieure

Rentenversicherung: Aufschiebung für die Einzahlung der 1. und 2. Rate des Inarcassa-Mindestbetrages - Termin: 31.12.2020 und neue Zahlungsmöglichkeit mit F24

Zur Unterstützung der Architekten und Ingenieure gegen die Coronavirus-Pandemie ist ein Zahlungsaufschub der 1. und 2. Rate der INARCASSA – Mindestbeträge vorgesehen. Die Zahlung der ursprünglich fälligen Raten (30.06.2020 bzw. 30.09.2020) kann ohne Strafen innerhalb 31.12.2020 erfolgen.

Wie bereits mitgeteilt¹ werden die entsprechenden MAV - Posterlagsscheine nicht mehr mittels Post zugestellt, sondern müssen selbst über die eigene INARCASSA - Position online ausgedruckt werden (www.inarcassa.it). Dazu wird der von der INARCASSA mitgeteilte „PIN-Code“ und das „Passwort“ benötigt. Es ist weiters auch möglich, in der jeweiligen INARCASSA - Position jene Bankkontonummer zu hinterlegen, von welcher die Abbuchung der geschuldeten INARCASSA - Beiträge durchgeführt werden soll. Dafür muss online eine entsprechende Ermächtigung erteilt werden.

Aufgrund einer Konvention² zwischen der Agentur der Einnahmen und der INARCASSA ist es ab 01.06.2020 möglich, geschuldete Rentenbeiträge mit dem Zahlungsvordruck **F24** einzuzahlen. Somit besteht für den Freiberufler von nun an die Möglichkeit geschuldete Rentenbeiträge mit eventuell vorhandenen Steuerguthaben zu kompensieren. Um Verrechnungen über den Zahlungsvordruck F24 vornehmen zu können muss zwingend die Plattform der Agentur der Einnahmen verwenden (Entratel oder Fisconline) werden. Wie bereits bekannt hat die Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2020³ Einschränkungen bei der Verrechnung von Steuerguthaben eingeführt.⁴ Um Steuerguthaben von jährlich mehr als Euro 5.000,00 zu verrechnen, muss vorher die Steuererklärung telematisch versendet werden, und erst dann, nach Ablauf von weiteren zehn Tagen, darf die Verrechnung vorgenommen werden. Außerdem ist für die Verrechnung von bestimmten Beträgen über 5.000 Euro je Steuer bekanntlich ein Bestätigungsvermerk erforderlich.⁵

1 siehe unser Rundschreiben Nr. 71/2013

2 Konvention Agentur der Einnahmen – Inarcassa 27.11.2019

3 Art. 3, Abs. 1, DL 26.10.2019 Nr. 124 umgewandelt in Gesetz 19.12.2019 Nr. 157 ändert Art. 17, Abs. 1, D.lgs 241/97

4 siehe unser Rundschreiben Nr. 7/2020

5 siehe unser Rundschreiben Nr. 57/2017

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano – IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen
Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

Peter Winkler Hanspeter Anton Engel